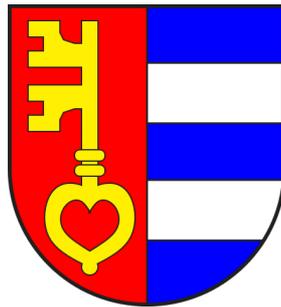


Gemeinde Obersaxen Mundaun



Gastwirtschaftsgesetz

Inhaltsverzeichnis

Zuständigkeit	Art. 1
Aufsicht	Art. 2
Bewilligungspflicht	Art. 3
Bewilligungsadresse, Voraussetzungen	Art. 4
Bewilligungsdauer	Art. 5
Auflagen	Art. 6
Erlöschen der Bewilligung	Art. 7
Öffnungszeiten	Art. 8
Unterhaltungsanlässe	Art. 9
Dancings, Varietés, Discotheken, Nachtclubs	Art. 10
Unterbrüche	Art. 11
Gebühren und Kosten	Art. 12
Strafbestimmungen	Art. 13
Meldepflicht	Art. 14
Kleinhandel mit gebrannten Wassern	Art. 15
Gesuche	Art. 16
Rechtsmittel	Art. 17
Aufhebung des bisherigen Rechts	Art. 18

In Anwendung des Kantonalen Gastwirtschaftsgesetz (GWG) vom 07.06.1998

Art. 1

Zuständigkeit Der Gemeindevorstand ist die zuständige Behörde für das Gastgewerbe. Er ist für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung nach GWG zuständig.

Art. 2

Aufsicht Der Gemeindevorstand wacht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Gastwirtschaftsgewerbes, den Klein- und Mittelhandel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch ausdrückliche Bestimmung einer anderen Instanz übertragen werden.

Art. 3

Bewilligungspflicht Eine Bewilligung ist erforderlich für:

- a) sämtliche gewerbemässige Beherbergungen;
- b) Abgabe von Getränken;
- c) Abgabe von selber zubereiteten, mitgebrachten oder angelieferten Speisen, die unter das Lebensmittelgesetz fallen, ob einmalig oder regelmässig;
- d) die Abgabe alkoholhaltiger Getränke zum Konsum an Ort und Stelle;
- e) das Überlassen von Örtlichkeiten und Räumlichkeiten für den Konsum alkoholhaltiger Getränke;
- f) die gewerbemässige Abgabe alkoholhaltiger Getränke im privaten, geschlossenen Bereich.

Für den Ausschank gebrannter Wasser ist eine Kantonale Bewilligung gemäss Art. 12 ff. des GWG erforderlich.

Art. 4

Bewilligungsadresse, Voraussetzungen Die Bewilligung wird einer handlungsfähigen Person erteilt, die für den Betrieb oder Anlass verantwortlich ist und Gewähr für eine polizeilich klaglose und einwandfreie Führung des Betriebes oder Anlasses bietet.

Wer ein Bewilligungsgesuch stellt, hat unterschriftlich zu bestätigen, von den einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde und des Kantons Kenntnis genommen zu haben.

Art. 5

Bewilligungsdauer Die Bewilligung für Betriebe ist unbefristet.
Die Bewilligung für Anlässe ist befristet.

	Art. 6
Auflagen	Der Bewilligungsinhaber ist zum Schutz der Jugend und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verantwortlich. Die zuständigen Organe haben, wenn erforderlich, dem Bewilligungsinhaber die entsprechende Unterstützung zu bieten.
	Art. 7
Erlöschen der Bewilligung	Die Bewilligung erlischt: a) mit dem Tod oder Verzicht der Person, welcher die Bewilligung erteilt wurde; b) der Aufgabe des Betriebes; c) dem Entzug der Bewilligung.
	Art. 8
Öffnungszeiten	Die Gastwirtschaftsbetriebe können in eigenem Ermessen ihre Öffnungs- und Schliesszeiten festlegen.
	Art. 9
Unterhaltungsanlässe	Jeder Verein mit Sitz in der Gemeinde hat Anspruch auf Bewilligungen für eigene Unterhaltungsanlässe. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Kantonalen Ruhetagsgesetzes.
	Art. 10
Dancings, Varietés, Discotheken, Nachtclubs	Für den Besuch von Dancings und Discotheken gilt ein Mindestalter von 16 Jahren. Der Besuch von Varietés und Nachtclubs ist Jugendlichen unter 18 Jahren verboten.
	Art. 11
Unterbrüche	Über Unterbrüche in der Betriebsführung entscheidet bei der Kleinhandels- und bei der Ausschankbewilligung der Gemeindevorstand.
	Art. 12
Gebühren und Kosten	Zur Deckung der Kosten für die Gesuchsbearbeitung und die Bewilligungserteilung wird eine Gebühr erhoben. Deren Höhe wird durch den Gemeindevorstand festgelegt. Die Gebühr ist bei Empfang der Bewilligung zu entrichten.

Art. 13

Strafbestimmungen Widerhandlungen und Übertretungen dieser Bestimmungen und des GWG werden von der zuständigen Gemeindebehörde mit Busse bis CHF 10'000.00 geahndet, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendungen finden.

Bei Gewinnsucht ist die erkennende Behörde an den Höchstbetrag von CHF 10'000.00 nicht gebunden. In besonders leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 14

Meldepflicht Wer gegen Entgelt ausländische Personen beherbergt, verpflichtet sich sicherzustellen, dass die ausländischen Personen den amtlichen Meldeschein ausfüllen.

Art. 15

Kleinhandel mit gebrannten Wassern Die Erteilung der Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern ist Sache des Kantons und wird laut GWG Graubünden gehandhabt.

Art. 16

Gesuche Gesuche um die erstmalige Erteilung einer Kleinhandels- oder Ausschankbewilligung für gebranntes Wasser sind auf amtlichem Formular, rechtzeitig vor Aufnahme der gastgewerblichen Tätigkeit beim Kanton einzureichen.

Das Formular kann bei der Gemeinde bezogen werden und muss beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden eingereicht werden.

Art. 17

Rechtsmittel Verfügungen des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Mitteilung mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Art. 18

Aufhebung des bisherigen Rechts Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2016 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Sig. Ernst Sax

Sig. Hiazint Brunold